

Beispiel Gefährdungsbeurteilung

[ZBB] Als Beispiel dafür, dass die Inhalte im ZQMS einer steten Anpassung und Aktualisierung unterliegen, sei aus dem ZQMS-Newsletter vom Oktober 2023 zitiert:

„Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben in Sachen Arbeitsschutz verpflichtet Sie als Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung Ihrer Praxis zu erstellen und diese fortzuschreiben.

Aufgrund der Komplexität des Themas kommt es in diesem Zusammenhang immer mal wieder zu Unsicherheiten in der Praxis. Dies führt insbesondere bei Begehungen durch die Aufsichtsbehörden zu Unklarheiten. Wir haben ZQMS daher im Modul **Arbeitssicherheit** aktualisiert und den Fragebogen ergänzt, so dass Sie dort alle notwendigen Informationen zur Gefährdungsbeurteilung finden. Wie gewohnt können Sie auch die entsprechenden Muster herunterladen und an Ihre Praxisbegebenheiten anpassen. Darüber hinaus wurden in diesem Modul weitere Fragen eingefügt, so dass nun die abweichenden Vorgaben für Praxen mit

206	Gefährdungsbeurteilung
207	Fortschreibung der Gesamtgefährdungsbeurteilung
208	Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung
(1 - 208 von 208)	

Auf den ersten Blick ist man vielleicht erschrocken bei 208 angekündigten Fragen – aber erstens muss kein Modul in einem Schritt „abgearbeitet“ werden, und zweitens gibt es sogenannte Weichenfragen, die mehrere Fragen überspringen, wenn das Thema nicht auf die Praxis zutrifft. In diesen Fällen darf ein „Nein“ stehen und das Modul wird am Ende trotzdem grün.

mehr als 20 Mitarbeitern berücksichtigt werden können. Wir empfehlen Ihnen, das Modul Arbeitssicherheit erneut durchzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Ihre Praxis die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und für mögliche Begehungen der Arbeitsschutzbehörden gewappnet ist.“ ■

Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen **nur mit Fachkunde**

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorsitzender Zahnärztliche Stelle Röntgen | Ulrike Besen, Referat Praxisführung/Zahnärztliche Stelle

Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte – Sicherheit und Verantwortung im Umgang mit ionisierender Strahlung zur Anwendung am Menschen.

Erwerb der Fachkunde – Fachkundebescheinigung

Für die Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen benötigt jeder approbierte Zahnarzt in Deutschland gemäß Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) §§ 74 und 83 die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz. Die Fachkunde im Strahlenschutz muss besitzen, wer:

- eigenverantwortlich Röntgenstrahlung zur Untersuchung am Menschen anwendet



- die rechtfertigende Indikation für die Anwendung stellt bzw. Röntgenaufnahmen befundet
- die technische Durchführung nach § 145 StrlSchV beaufsichtigt und zu verantworten hat.

Die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) Kapitel 5 – Fachkunde und Kenntnisse – in Verbindung mit der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (Fachkunderichtlinie)“

konkretisieren die Anforderungen an die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für die jeweiligen Anwendungsgebiete. Diese Regelwerke umfassen unter anderem die Anforderungen an den Nachweis der Qualifikation und die erforderlichen Aktualisierungen der Fachkunde im Strahlenschutz.

Die zuständigen Stellen der jeweiligen Bundesländer prüfen den Erwerb der Fachkunde gemäß § 74 StrlSchG in Verbindung mit § 47 Absatz 1 StrlSchV anhand der vorgelegten Qualifikationsnachweise und stellen die Fachkundebescheinigung für das betreffende Anwendungsgebiet aus.

Die Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen ist demnach erst erlaubt, wenn der Erwerb der erforderlichen Fachkunde für das jeweilige Anwendungsgebiet geprüft und bescheinigt wurde.



Fachkundebescheinigungen werden nur innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Jahren nach dem Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ausgestellt.

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) ist im Land Brandenburg die zuständige Stelle für die Prüfung und Ausstellung von Bescheinigungen für die Fachkunde im Strahlenschutz. Bescheinigungen im Strahlenschutz werden nur für Mitglieder der LZÄKB ausgestellt.

Für folgende Anwendungsgebiete bescheinigt die LZÄKB den Erwerb der Fachkunde:

- Grundfachkunde – intraorale Röntgendiagnostik mit dentalen Tubusgeräten, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen des Schädels
- Spezialgebiet der digitalen Volumentomographie

Studium der Zahnmedizin in Deutschland oder im Ausland?

Zahnärzte, die ihr Studium in Deutschland absolviert haben, erlangen die Fachkunde im Strahlenschutz in der Regel im Rahmen des Staatsexamens. Als Nachweis muss aus dem Examenszeugnis hervorgehen, dass der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz als besonderer Bestandteil des Studiums geprüft wurde. In

diesen Fällen prüft die Landeszahnärztekammer Brandenburg den Erwerb der Fachkunde anhand der Approbationsurkunde in Verbindung mit dem vorgelegten Zeugnis und stellt die Fachkundebescheinigung aus. Antragsformulare und Hinweise zu den erforderlichen einzureichenden Unterlagen sind auf der Internetseite www.die-brandenburger-zahnaerzte.de »LZÄKB »Zahnärzte zu finden.

Wurde das Studium nicht in Deutschland absolviert, prüft die LZÄKB, welche Voraussetzungen für die Fachkundebescheinigung bereits erfüllt sind und welche Qualifikationsnachweise noch fehlen. In der Regel muss die erforderliche Fachkunde gemäß Fachkunderichtlinie Abschnitt 4 mit einem Kurs im Strahlenschutz (Dauer – einschließlich Übungen und Prüfung – 24 Stunden) für Zahnärzte erworben werden. In Einzelfällen ist zusätzlich ein Sachkundenachweis zu erbringen (beispielsweise beim Studium außerhalb der EU).

Aktualisierung der Fachkunde

Entsprechend der vorgenannten Strahlenschutzgesetzgebung besteht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz weiterhin fort, wenn diese spätestens alle 5 Jahre durch einen geeigneten und von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs aktualisiert wird.

Hinweis: Zur Anerkennung von Kursen gemäß § 51 der Strahlenschutzverordnung agieren die Landesbehörden der betreffenden Bundesländer als zuständige Stellen. Teilnehmer sollten vor einer verbindlichen Anmeldung zum Kurs bei Unklarheiten die Zulassung zur Vermittlung entsprechender Kenntnisse gemäß der Fachkunderichtlinie und der Strahlenschutzgesetzgebung prüfen.

Überschreitung der Aktualisierungsfrist - Was nun?

Wenn die Fachkunde nicht innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums (ab einem Tag Überschreitung) aktualisiert wird, kann grundsätzlich entweder das Fortbestehen der Fachkunde mit Auflagen versehen oder die Anerkennung der Fachkunde im Strahlenschutz widerrufen werden. In solchen Fällen ist die Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen nicht mehr gestattet. Je nach Länge der Fristüberschreitung entscheidet die LZÄKB über das weitere Vorgehen zur Erhaltung der Fachkunde im Strahlenschutz. Zahnärzte sollten sich im Falle einer Fristüberschreitung unverzüglich an die Zahnärztliche Stelle bei der LZÄKB wenden.

Wichtig zu wissen: Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte kann ausschließlich durch die Teilnahme an einem geeigneten Kurs aktualisiert werden. Die Eignung des Kurses richtet sich dabei nach den Anforderungen der Zielgruppe Zahnärzte und den Standards der Röntgentechnik in der Zahnmedizin.

Was läuft manchmal schief?

In Einzelfällen kommt es vor, dass Zahnärzte zur Aktualisierung fälschlicherweise das Kursangebot für ZFA bezüglich der Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz nutzen. Damit kann die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz im Rahmen der Strahlenschutzgesetzgebung nicht aktualisiert werden!

Des Weiteren besuchen Zahnärzte teilweise Aktualisierungskurse für Humanmediziner und MTRA. Auch diese Kursangebote sind nicht geeignet, die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für die Anwendungsgebiete der Zahnmedizin zu aktualisieren. In beiden Fällen wird die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nicht als aktualisiert angesehen.

Fachkunde für das Spezialgebiet der DVT

Um die Erlaubnis zur Anwendung der digitalen Volumentomographie (DVT) in der Zahnmedizin zu erhalten, ist es erforderlich, die Fachkunde für die weitergehende Technik der DVT durch die Teilnahme an einem geeigneten Kurs zu erwerben und entsprechend bescheinigen zu lassen. Nach Prüfung der kompletten Kursnachweise und auf Antrag stellt die LZÄKB die Fachkundebescheinigung für das Spezialgebiet der DVT gemäß Strahlenschutzgesetzgebung aus.

Die Fachkunde für das Anwendungsgebiet der digitalen Volumentomographie (DVT) wird einmalig erworben und baut auf der Grundfachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte auf. Gemäß den Aktualisierungsvorschriften ist die Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte, unabhängig von zusätzlich erworbenen Anwendungstechniken, regelmäßig zu aktualisieren. Daher sind keine speziellen Kursangebote für die DVT zur Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz erforderlich. ■

Externe validierte Aufbereitung der Praxiswäsche nach TRBA 250

Autoren: Dr. Harald Renner, LZÄKB-Vorstandsmitglied | Yvonne Burri, Referat Praxisführung LZÄKB

Die Landeszahnärztekammer Brandenburg hat einen Rahmenvertrag für die Aufbereitung von Praxiswäsche nach den Vorgaben der TRBA 250 mit nachfolgender Firma abgeschlossen:

Jonny Fresh GmbH
Invalidenstraße 115
10115 Berlin
Telefon: 030/536 034 570
E-Mail: support@jonnyfresh.com

Jonny Fresh bietet eine unkomplizierte Abwicklung für alle Mitglieder der LZÄKB, auch wenn es nur um Kleinstmengen geht. Ein Abhol- und Lieferservice sind ebenfalls inkludiert.

Die praxisübliche und berufstypische Arbeitskleidung ist nicht hauptsächlich Inhalt des Rahmenvertrages. Diese kann bekannterweise in der Praxis bzw. durch

ZQMS > ZQMS Erläuterungen > Strukturqualität > Arbeitssicherheit

◀ Oberflächendesinfektion Gefahren von Desinfektionsmitteln ▶

Praxiswäsche

Schutz- und Berufskleidung kann in der Praxis gewaschen oder in Wäschereien gewaschen werden. Es bestehen aus hygienischer Sicht keine Bedenken, die Berufskleidung auch im Haushalt bei mindestens 60° C zu waschen. Eine Regelung muss im [Hygieneplan](#) beschrieben sein, ebenso eine [Standardarbeitsanweisung](#).

[TRBA 250 \(Pkt.7.1\)](#)
[RKI-Richtlinie 2012](#)
[DAHZ Hygieneleitfaden \(Kap. Praxiswäsche\)](#)

Das Stichwort „Praxiswäsche“ findet sich im ZQMS im Modul Arbeitssicherheit als Erläuterung zur Frage 71: Praxiswäsche; der Rahmenvertrag befindet sich im Service-Portal im Ordner „Praxisführung & -organisation“